

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

---

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Frau Vorsitzende Anke Erdmann  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Per Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

---

Unser Zeichen: 42.00.14 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 21.04.2016

## **Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein LT-Drs. 18/3800**

Sehr geehrte Frau Erdmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein dankt dem Bildungsausschuss für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte in Zusammenhang mit dem oben bezeichneten Gesetzentwurf auf folgende Aspekte hinweisen:

### **Allgemeines:**

Die von den Städten in Schleswig-Holstein getragenen öffentlichen Büchereien sind zentrale Bildungs- und Kulturinstitutionen in der Region und gehören zur kulturellen Grundausstattung der Städte. Diese zutreffende Feststellung der Antwort der Landesregierung zum Stand und Perspektiven der kulturellen Entwicklung Schleswig-Holsteins aus der vorletzten Legislaturperiode (Landtags-Drucksache 16/2276, Seite 75 ff.) ist nach wie vor gültig. Die öffentlichen Bibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag in dem Prozess zur Erlangung von Sprach- und Medienkompetenz vom Kindesalter an. Die öffentlichen Bibliotheken bilden auf diese Weise das Fundament für Aus-, Fort- und Weiterbildung und für lebenslanges Lernen in der Wissensgesellschaft und sie bieten darüber hinaus barrierefreie Zugänge für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von deren Alter, Bildungsvoraussetzungen und Herkunft; sie werden deshalb von Menschen jeden Alters aus allen Bevölkerungsschichten genutzt. Die Öffentlichen Bibliotheken erfüllen wichtige Aufgaben beispielsweise im Bereich der Leseförderung, der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie der schulischen und außerschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie haben eine große Bedeutung als weicher Standortfaktor. Damit bilden die Bibliotheken im Rahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen

der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben eine wichtige Funktion. Sie sind ein Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung, die als Leistung der Städte von den Einwohnerinnen und Einwohnern unmittelbar wahrgenommen werden.

Es ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen, wenn der besondere Wert der Bibliotheken als Bildungseinrichtung, den freien Zugang zu Wissen, Lernen und Forschen leistet, den Raum für die kulturelle Integration bereithält und zugleich als Institution des Bewahrens kulturellen Erbes gelten kann, durch die Landesregierung in besonderer Weise gewürdigt wird. Insoweit begegnet die Initiative zur gesetzlichen Regelung des Bibliothekwesens in Schleswig-Holstein keinen durchgreifenden Bedenken.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verfassung die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist. Diese Staatszielbestimmung einfachrechtlich durch Landesgesetz mit Inhalt zu füllen, ohne die Büchereien gegenüber den anderen Kulturbereichen rechtlich zu privilegieren und gleichzeitig bei der Standardsetzung und inhaltlichen Aufgabenbeschreibung das kommunale Selbstverwaltungsrecht einschließlich der kommunalen Finanzausstattungsgarantien zu berücksichtigen, erweist sich insoweit als rechtspolitisch nicht ganz einfach zu lösende Aufgabe.

Wir verstehen die gesetzgeberische Initiative – ebenso wie viele andere die Konkretisierung von Verfassungsaufträgen betreffende Gesetzgebungsverfahren – auch in dem Sinn, dass das Land damit ausdrücklich den kommunalen Finanzbedarf für die Erfüllung dieses Verfassungsauftrags anerkennt und als Garant für die Finanzausstattung der Kommunen dafür Sorge trägt, dass das erwartete Leistungsangebot auch gewährleistet werden kann.

### **Im Einzelnen:**

Zum vorgelegten Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes gibt es nachfolgende Anmerkungen. Diese beziehen sich auf die Abschnitte 2 und 3 des Gesetzes. Der Abschnitt 3 (Pflichtexemplare) betrifft nicht die öffentlichen Bibliotheken.

#### **1. Ausrichtung des Bibliotheksgesetzes auf die Bestandssicherung von Bibliotheken**

Entgegen dem Ansatz im Koalitionsvertrag und dem Gesetzentwurf für ein Bibliotheksgesetz aus dem Jahre 2010, will der Gesetzentwurf das vorhandene Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer Bestandssicherung (mit Ausnahme der Regelung über die Pflichtexemplarabgabe (Abschnitt 3)) regeln. Wünschenswert wäre es, wenn auch zukunftsorientierte Ansprüche und Aufgabenfelder für Bibliotheken in dem Gesetz formuliert werden.

## **2. Eigenständige Grundlage und Finanzierung eines Bibliotheksgesetzes**

Der im Koalitionsvertrag und in der Einleitung zum Gesetzentwurf erhobene Anspruch, die Arbeit von Bibliotheken auf eine eigenständige solide Grundlage zu stellen, wird mit dem Gesetz nicht umgesetzt.

Es fordert zwar, dass öffentliche Bibliotheken von hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkräften geleitet werden sollen, es fehlt aber eine Verpflichtung zur Vorhaltung von öffentlichen Bibliotheken in den Kommunen. Ebenso wird auf eine fachgerechte Einbindung von Schulbibliotheken verzichtet.

Zu einer Finanzierung (nebst einer Berücksichtigung von jährlichen Kostensteigerungen) des öffentlichen Büchereiwesens und eine Sicherstellung der Finanzierung des Büchereivereins Schleswig-Holstein gibt es keine Festlegungen. Der Entwurf enthält auch keine Bestimmung über die Verpflichtung der von der Verfassungsregelung angesprochenen Gemeindeverbände zur Beteiligung am Bibliothekssystem, die jedoch wünschenswert wäre und zur Stabilisierung der vorhandenen Strukturen beitragen würde.

## **3. Kooperationen**

Der § 2 Abs. 4 fordert von Bibliotheken verschiedenste Kooperationen. Die bibliotheksorientierte Kooperation in Verbänden und Konsortien (z.B. Onleihe-Verbund, Leihverkehr im Lande Schleswig-Holstein, zentrale Angebote für Fortbildungen durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein) werden betont. Dies sollte auch in einem Bibliotheksgesetz festgeschrieben werden.

Davon deutlich unterschieden werden müssen Kooperationen mit anderen Partnern als Bibliotheken, wie z.B. Schulen und anderen Bildungseinrichtungen oder weiteren lokalen Institutionen (z.B. Familienbildungsstätten, Buchhandlungen etc.), für gemeinsame Projekte und Veranstaltungen. Eine Vernetzung in lokale Zusammenhänge, nicht nur innerhalb der Bildungslandschaft, gehört zur Aufgabenstellung moderner Bibliotheken und sollte in einem Gesetz verankert werden.

## **4. Mindestkriterien für die Aufgabenerfüllung von öffentlichen Bibliotheken**

In § 2 Abs. 6 werden wichtige Kriterien genannt, die für eine Aufgabenerfüllung wichtig sind (regelmäßige Öffnungszeiten, angemessener Medienetat). Es erfolgt aber keine verbindliche Festlegung von Mindestanforderungen, damit ein Kriterium als erfüllt gilt.

## 5. Schulbibliotheken (§ 5)

Die Aufgabe der Ausstattung von Schulbibliotheken ist im schleswig-holsteinischen Schulgesetz geregelt (SchulG § 48). Im vorgelegten Gesetzentwurf wird eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken empfohlen. Durch die im Schulgesetz verankerte Autonomie der Schulen wird die Entwicklung eines dringend notwendigen Gesamtkonzepts verhindert.

Vielfach existieren und arbeiten Schul- und Öffentliche Bibliotheken unkoordiniert nebeneinander. Hier sollte durch Regelungen im Bibliotheksgesetz auf eine bessere Koordination und Synergieeffekte hingewirkt werden. Aus medienpädagogischen Gründen wäre es wünschenswert, die Schulbibliotheken stärker in die vorhandene, einheitlich strukturierte Bibliothekslandschaft einzubeziehen und sie entweder eng an die vorhandenen Stadtbibliotheken anzubinden oder zumindest beiden Seiten Wege für eine Kooperation aufzuzeigen.

Beispielhaft sei insoweit auf die Stadt Wedel verwiesen, die seit fünf Jahren erfolgreich eine Kooperation mit einer schulbibliothekarischen Arbeitsstelle praktiziert, die allerdings allein von der Kommune getragen wird. In Bezug auf Personal zur Koordination von Schulbibliotheken, Bestandsaufbau und Einsatz von Bibliothekssoftware werden so Synergien geschaffen, die aber nur entstehen können, wenn Medien und Organisation fachgerecht mit den öffentlichen Bibliotheken abgestimmt sind, eben auch durch einheitliche Systematik und Katalogisierung sowie Einbindung in die Online-Kataloge. Hier wären dringend Landesmittel erforderlich, denn es wird mit dieser Leistung die Schule entlastet, vor allem und gerade auch im Hinblick auf den Ganztagsbetrieb an vielen Schulen.

## 6. Gleichberechtigte Teilhabe, soziale Inklusion und Barrierefreiheit

Im Gesetz hervorgehoben sind Gruppen mit besonderen Bedürfnissen: Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche. Hier soll die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickelt werden (§ 2 Abs. 5). Diese Fokussierung auf die genannten drei Gruppen ist unzureichend.

Bibliotheken übernehmen aus ihrer Aufgabenstellung heraus wichtige demokratische und gesellschaftliche Funktionen. Dabei haben sie alle Mitglieder der Gesellschaft im Blick, insbesondere auch, um gesellschaftliche Ungleichheit auszugleichen.

Bei ihrer Angebotssegmentierung definieren Bibliotheken besondere Zielgruppen. Dazu gehören z.B. sozial schwächer gestellte Menschen, Senioren, Migranten und bildungsferne Schichten. Sie richten ihre Angebote an alle Personengruppen (Zielgruppen), die benachteiligt sind oder sich in besonderen Lebenssituationen befinden.

Im Übrigen wird auf die im bisherigen Gesetzgebungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. sowie die bibliotheksfachliche Stellungnahme der Arbeitsgruppe "Initiative Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein" hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ziertmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marc Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer